

Vereinigung der Oberstudienleiterinnen und Oberstudienleiter des Landes Berlin e.V.

(organisiert im Dachverband BDK)

Vorsitzender: Arnd Niedermöller



Anschrift privat:

Rudolf-Virchow-Str. 64
14624 Dallgow-Döberitz

Mail VOB:

sprecher@vob-ev.de

Mobiltelefon:

0163-4013911

Telefon Schule:

030-513 97 48

Fax Schule:

030-510 98 927

Anschrift Schule:

Lückstr. 63
10317 BERLIN

Mail Schule:

schulleitung@kant-gymnasium.de

Berlin-Lichtenberg, am 10.01.2024

Stellungnahme der VOB zum Referentenentwurf zum

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Bearbeitungsstand: 18.12.2023)

Gesamteinschätzung

Zunächst gibt der Verband eine zusammenfassende Einschätzung zu den im Gesetzentwurf benannten Vorhaben ab. Anschließend erfolgt eine detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Änderungen. Zu den zahlreichen redaktionellen Änderungen werden keine Einschätzungen abgegeben. Bei weiteren nicht kommentierten Änderungen wird auf eine Rückmeldung verzichtet, da sie entweder die Arbeit der Schulleitungen der Gymnasien nicht betreffen oder der Verband keinen Kommentar zu der Änderung abgegeben möchte.

Abschaffung des Probejahrs:

Die VOB bevorzugt eine Beibehaltung des Probejahres. Die im Entwurf genannten Eignungskriterien, wie sie auch in Brandenburg und anderen Bundesländern gelten, werden grundsätzlich begrüßt. Wichtig für die VOB ist die Vergleichbarkeit der Noten der Grundschulen. Dafür hält die VOB die standardisierenden Arbeiten an den Grundschulen **für unerlässlich**. Die VOB sieht auch den Vorteil, dass die beratenden Lehrkräfte in den Grundschulen bei den Begründungen für ihr Urteil entlastet werden.

In keinem Fall sollte eine zusätzliche Beratung an den Oberschulen im Aufnahmezeitraum stattfinden.

Einführung 11. Pflichtschuljahr:

Grundsätzlich ist das Ziel einer Kontrolle der Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu begrüßen. Durch den vorliegenden Entwurf ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand zu befürchten, der insbesondere bei den Schulaufsichten und Schulen zu einer deutlichen Steigerung des Arbeitsaufwandes führt. Setzt man hier die Priorität der Arbeit der Schulaufsichten, dann müssen diese dringend von/bei anderen Aufgaben entlastet werden. Die VOB sieht hier z.B. das Abschaffen der Schulverträge bei Schulen, die nicht Bonuschulen sind, als eine Entlastungsmöglichkeit. Bei den Stellenbesetzungsverfahren ergeben sich durch eine effizientere Regelung ebenfalls Möglichkeiten, die Schulaufsichten deutlich zu entlasten, wenn z.B. nur aussichtreiche Bewerberinnen und Bewerber nach Sichtung der Dienstlichen Beurteilungen zum Auswahlverfahren eingeladen werden.

Klarstellung zum Angebot des Religionsunterrichts:

Die vorliegende Fassung wird von der VOB abgelehnt. Die Schulen werden bei der aktuellen Schulplatznot und den überbelegten Schulgebäuden vor erhebliche Probleme in Bezug auf die räumliche Situation gestellt. Es können mehrere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihr Recht einfordern. Ohne eine Klarstellung, in Bezug auf Mindestteilnehmerzahlen, Umgang mit Raumknappheit und wer diesen Unterricht anbieten darf, sind erhebliche Konflikte an den Schulen

und Gerichtsverfahren vorprogrammiert. Die vorliegende Fassung führt im Zweifelsfall zu Einschränkungen beim regulären Unterrichtsangebot (z.B. größere Kurse, kein Teilungsunterricht, usw.). Das kann bei den Ergebnissen in den Schulleistungstest nicht erwünscht sein.

Berliner Landesinstitut:

In der Einführung eines Berliner Landesinstituts sieht die VOB ein großes Potential für eine spürbare Qualitätsentwicklung und Synergieeffekte bei der Verzahnung der drei Ausbildungsphasen. Eine weitere Kommentierung ist ohne die Kenntniss von Details nicht möglich.

Detaillierte Rückmeldung:

Hinweis: Nicht aufgeführte Paragraphen werden nicht kommentiert.

§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Die VOB begrüßt die Möglichkeit auch schuleigenes Personal damit zu beauftragen. Eine auskömmliche und verlässliche zusätzliche Zuweisung z.B. über die Zumessungsrichtlinien wird in diesem Zusammenhang angemahnt.

Bei Beauftragung von freien Trägern müssen die Befugnisse in der Schule ganz klar geregelt sein. Die Schulleitung hat und muss die Organisationshoheit (§ 69 Abs. 4 SchulG) haben und behalten, die Dienstvorgesetztenaufgaben /Arbeitgeberaufgaben liegen beim freien Träger. Dies darf nicht nur durch eine Rahmenvereinbarung (Stand Januar 2023) geregelt sein. Keinesfalls dürfen mit einer Rahmenvereinbarung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse von Schulleitungen ausgehebelt werden.

§9 Qualitätssicherung und Evaluation

Die Qualitätssicherung wird bei der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung ausdrücklich begrüßt. Für eine ausreichende Qualitätssicherung ist eine vollständige Finanzierung der zugewiesenen Vollzeiteinheiten als Schulsozialarbeitende im Bereich der Ganztagsbetreuung an allen Schulformen unbedingt notwendig.

§12 Unterrichtsfächer ...

Die VOB begrüßt die Benotung der einzelnen Unterrichtsfächer. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass alle Fächer eines Lernbereiches versetzungsrelevant und abschlussrelevant sind. Ob der Aspekt der Versetzungsrelevanz mit bedacht wird, lässt sich durch die Kommentierung nicht erschließen. Er wäre aber aufgrund der Argumentation sachlogisch. Allerdings erscheint dann eine zusammenfassende Bewertung unnötig.

Vorschlag:

Die Teilnoten der Fächer sollten im Zeugnis aufgeführt werden. Unter Bemerkungen wird vermerkt, dass diese Fächer im Lernbereich unterrichtet wurden.

Begründung: Solange die Prüfungen im Abitur in den einzelnen Fächern zu erfolgen haben, und nicht ebenfalls in Lernbereichen, macht in der Sekundarstufe I am Gymnasium eine Zusammenfassung der Bewertung und alleinige Versetzungsrelevanz keinen Sinn.

§13 Religions- und Weltanschauungsunterricht

Die Ablehnung der vorliegenden Formulierung wurde bereits oben dargestellt.

Der vorgesehene Passus: „Die Schule ist verpflichtet, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen.“ ist zu rigoros, es fehlen

- a) der Hinweis auf die von SenBJF zugelassenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und
- b) der Hinweis auf nähere Regelungen per Rechtsverordnung durch SenBJF u.a. auf Mindestteilnehmerzahlen und eventuelle Raumknappheit der Einzelschule

Bei einer Klarstellung in Bezug auf die organisatorischen Möglichkeiten und den von der Senatsverwaltung anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann sich die VOB einen Religionsunterricht gut vorstellen, der die Unterrichtsverpflichtung im Fach Ethik, wie in anderen

Bundesländern ersetzen kann. Die VOB würde eine Stärkung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts grundsätzlich begrüßen.

§15 Förderung Zwei- und Mehrsprachigkeit

Die Zwei- und Mehrsprachigkeit in den Schulen zu fördern, ist längst überfällig und wird außerordentlich begrüßt. Allerdings müssen auch dafür Ressourcen (Stunden, Räume) eingeplant werden. Dies kann nicht aus den zugewiesenen Förder-/Teilungstunden finanziert werden. Ein zeitweiliger Verzicht auf die Leistungsbewertung erscheint problematisch. Die Berliner Schule braucht insgesamt mehr und deutlichere Signale für das Leistungsprinzip und keine weitere Aushöhlung. Zumindest eine deutliche zeitliche Begrenzung (halbes Jahr) wäre von Nöten. Das Anliegen ist verständlich, da die aufgenommenen Kinder und Jugendliche vor große Herausforderungen gestellt werden. Viel wichtiger wären aber klare Förderkonzepte in den Regelunterricht hinein mit hinterlegten Ressourcen.

§19 Ganztagschulen

Die VOB würde es begrüßen, wenn die verbindlichen Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule nicht nur für die Schulen verbindlich sind, sondern auch für die Schulaufsicht und vor allem den Schulträger eine verbindliche Wirkung entfalten würden. In Zeiten des Schulplatzmangels und der Raumnot, wäre dies ein wichtiges Zeichen.

In den Erläuterungen zu den Änderungen in §19 heißt es:

„Die Anpassung des Satz 7 ist erforderlich, da Trägerverträge mit Trägern der freien Jugendhilfe, welche die ergänzende und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an den Schulen anbieten, mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 nicht mehr durch die zuständige Schulbehörde, sondern durch die Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden. Der Abschluss von Betreuungsverträgen erfolgt weiterhin durch das bezirkliche Jugendamt für Betreuungsangebote, die durch die öffentliche Schule selbst und nicht durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.“

Hier sollte die Senatsverwaltung das Dreiecksverhältnis eindeutig regeln. Die Trägerverträge werden einheitlich für alle Schulen durch die Senatsverwaltung geschlossen, die Kooperationsverträge werden von der Senatsverwaltung als Grundlage vorgegeben, diese können durch schulspezifische Gegebenheiten zwischen Träger und Schule ergänzt werden.

In diesen berlineinheitlichen Verträgen sollte SenBJF die Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Befugnisse glasklar verankern. Das entlastet auch die einzelnen Schulleitungen, sie müssen nicht mehr aufwändige Vertragsverhandlungen mit freien Trägern führen. Vor allem die Befugnisse müssen klar festgelegt sein.

Alle redaktionellen Änderungen werden als Klarstellung begrüßt.

§27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die VOB kann eine Aufnahme ohne Probezeit in Klasse 7 mit einer Einschränkung des Elternwillens, standardsichere Arbeiten und der in §56 beschriebenen Eignung grundsätzlich akzeptieren. Allerdings sollten ALLE anderen Aufnahmen am Gymnasium mit einer Probezeit versehen werden.

§31 - 34

Die VOB findet es interessant, dass bei diesen Schulformen Probezeiten im Schulgesetz mit einer Dauer festgehalten werden. Offensichtlich scheint sich das Konstrukt Probezeit, auch in anderen Schulformen bewährt zu haben.

§41 - 44

Bei der Einführung des sogenannten 11. Pflichtschuljahres sieht die VOB noch wesentliche Fragen, die mitbedacht werden sollten. In der aktuellen Fassung erscheint das Konstrukt als ein Bürokratisches Monster, dass durch eine überhöhte Kontrolle zu einer Überlastungssituation des Systems insbesondere der Schulaufsicht führt, was wiederum bewirkt, dass die Zielgruppe dieser Regelungen eben nicht kontrolliert und zum Schulbesuch geführt wird. Es werden auch zahlreiche zusätzliche Klassenkonferenzen für das Ruhen der Schulpflicht notwendig werden. Dabei sollten die Lehrkräfte entlastet werden.

Leider gibt es bereits bei der allgemeinen Schulpflicht erhebliche Probleme bei der Kontrolle durch die Schülämter. Dem Verfasser dieser Zeilen sind mehrere Beispiele bekannt, bei denen es nicht gelungen ist, eine wirksame Kontrolle der Schulpflicht auszuüben. Als Grund wird in der Regel die Überlastung der Jugendämter genannt.

Dem Verfasser erscheint unklar, wie die Schulpflicht in der Sek II in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen nach §63 Absatz 5 wirkt.

In der Sekundarstufe I sind bei den Bezirksämtern viele Schulsozialarbeitende im Einsatz und arbeiten intensiv mit den Betroffenen. Wurde bei der Einführung überlegt, wie die Unterstützung durch die Schulaufsichten für Personen mit den vorhandenen Schwierigkeiten aussehen könnte? Es erscheint, dass für problematische Fälle nur an eine Befreiung gedacht wurde. Häufig bedarf es aber gerade einer individuellen Begleitung, um Schüler und Schülerinnen in Maßnahmen zu bekommen.

Vorschläge:

Alle relativ „unproblematischen“ Gruppen, also Schülerinnen und Schüler, die an der eigenen Schule in die Sek II übergehen, z.B. Oberstufe am Gymnasium (einheitlicher Bildungsgang), an den ISS, sollten automatisch (per Gesetz) in ein Ruhen gesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, die Ihre Schule zwar wechseln aber weiter an einer allgemeinbildenden Schule sind, sollten ebenfalls in den Modus Ruhen gestellt werden. Verlassen diese Personen vor Ablauf eines Jahres die allgemeinbildende Schule wird die Schulpflicht der Sek II aktiv. Eine weitere Variante wäre eine Formulierung, die eine Berufsschulpflicht erst nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule vor dem 18. Lebensjahr (mit der Ausnahme, wenn diese Person einen „höheren“ Abschluss besitzt (z.B. Fachhochschulreife, Abitur)

Die Schulaufsichten, insbesondere SIBUZ müssten personell aufgestockt und mit Schulsozialarbeitenden ausgestattet werden oder es müssten externe Partner gesucht werden. Auch die Entlastung der Schulaufsichten mit den obengenannten Beispielen, könnte Ressourcen für diese Tätigkeit frei werden lassen.

§52 und §55

Beide Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Bei der Sprachstandsfeststellung bereitet der VOB Sorgen, dass personelle oder / und finanzielle Engpässe die Umsetzung gefährden könnten. Wichtig wäre auch ein Einsatz von Ressourcen bei der Überwachung, Beratung und Betreuung der Familien einzuplanen, damit dieses Angebot wahrgenommen wird.

§56 Übergang in die Sekundarstufe I

Absatz 1

„Für die Aufnahme in eine Schulart der Sekundarstufe I sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend“

Bei der Erwähnung von Begabungen und Neigungen befürchtet die VOB, dass dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, in juristischen Verfahren durch externe Begabungsgutachten und Neigungsbeurteilungen die festgestellte Eignung anhand der Noten auszuhebeln.

Vorschlag: In Anlehnung an § 58 SchulG Absatz 3 sollte man die Eignung auf den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beziehen.

Absatz 2

Ein Hinweis zu Satz 1 findet im Kommentar zu Absatz 9

Auf keinen Fall sollten die Eltern sowohl an den Grundschulen als auch an den weiterführenden Schulen beraten werden. **Die VOB lehnt eine verpflichtende Beratung an den Oberschulen nachdrücklich ab.** Das bedeutet einen enormen Mehraufwand für die Schulen. Insbesondere Schulen, die stark übernachgefragt sind, reden mit vielen Eltern, die dann nicht an ihrer Schule sind. Eine Doppelberatung erscheint auch inhaltlich nicht sinnvoll und wird auch nicht in den Erläuterungen begründet.

Der Hinweis für die Gemeinschaftsschulen erscheint sinnvoll.

Absatz 3

Wir begrüßen diesen Zahlenwert außerordentlich! Abweichungen dürfen auch nicht durch Verordnung ermöglicht werden (siehe unten). Spannend werden die nun notwendigen Rechtsverordnungen sein, in denen die Einzelheiten und das konkrete Feststellungsverfahren festgelegt werden. Wichtig wäre es, dass hier berlinweite, einheitliche (da ja die SuS später auch die Gymnasien wechseln können, ohne Probezeit) und juristisch nicht anfechtbare Kriterien festgelegt werden. Sorgen bereiten der wahrscheinlich erhebliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (Auswertung) der Eignungsfeststellungsverfahren und die teilweise wenig differenzierten Bewertungen in den Fächern D, Ma und FS an den Grundschulen. Bereits jetzt berichten die GS-Lehrkräfte von einem starken Druck der Eltern und Klagen, dem sie mit guten Bewertungen „aus dem Weg“ gehen wollen. Vergleichsarbeiten zu Beginn des 7. Jahrganges an Gymnasien zeigen, was die Zensuren der Grundschule in den Hauptfächern tatsächlich „Wert“ sind. Hier kommt den zukünftigen standardisierenden Arbeiten eine wichtige Bedeutung zu.

Vorschlag für den Zugang zur Eignungsfeststellung:

Eine Begrenzung des Zugangs wäre deshalb angemessen. Bisher mussten alle Schülerinnen ab der Note 3,0 in der Förderprognose ein Beratungsgespräch durchführen. Es erscheint sinnvoll, diesen Wert hier ebenfalls festzusetzen. Vorschlag: Als Ergänzung könnte hinzugefügt werden „... und kleiner ist als 18“.

Absatz 5

Es sollte sichergestellt sein, dass Kinder mit diesem Wunsch auch einen Schulplatz an einer ISS bekommen.

Absatz 9

Eine Abweichung vom Wert 14 darf auf keinen Fall gestattet werden. Bitte unbedingt streichen.

Die standardisierten Arbeiten fallen hier vom Himmel. Es sollte bei Absatz 2 ein Hinweis darauf eingefügt sein.

Vorschlag für Absatz 2 Satz 1: „Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten, Zeugnisse **und Ergebnisse der standardisierten Arbeiten** der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch.“

§59 Aufrücken, ...

Die VOB schlägt die Regelung für die Fachoberschulen auch für die Gymnasien vor.

Begründung: In vielen Bundesländern (z.B. Brandenburg) gilt genau diese Regelung. Da der BBR und MSA an den Gymnasien mit der Versetzung vergeben werden, besteht die Gefahr, dass Jugendliche nach den 10 Pflichtschuljahren die Schule ohne diese Bildungsnachweise verlassen.

§ 58 – 66

Die Klarstellungen und Ausweitungen werden grundsätzlich begrüßt.

In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass alle Maßnahmen im Bereich der Studien- und Berufsorientierung mit freien Trägern zu erheblichem Aufwand bei den Datenschutzerklärungen führen. Willigt eine Person nicht ein, kann sie theoretisch nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen. Eine Sicherstellung, dass hier ein Datenaustausch rechtssicher ohne Zustimmung möglich ist, wie zum Beispiel mit den freien Trägern im Bereich der Ganztagsbetreuung, wäre dringend notwendig.

§129 Übergangsregelung

Die Übergangsregelung lehnt die VOB in der vorliegenden Form ab.

Begründung: Es müsste die Eignungsfeststellung innerhalb eines Jahres (ab jetzt) erarbeitet, an Gruppen erprobt, angepasst und berlinweit die Lehrkräfte geschult werden. Dieser Prozess muss bis zur Aufnahme im Jahr 24/25 abgeschlossen sein. Das erscheint unrealistisch.

Die Schülerinnen und Schüler und Eltern des aktuellen 5. Jahrgangs gehen zurecht davon aus, dass sie das Übergangsverfahren kennen, zu dem sie von den Grundschullehrkräften beraten wurden (Probeklausur, Förderprognose usw.).

Die VOB sieht keinen Grund, ein bewährtes Verfahren ohne Not so schnell zu verändern. Da die Einführung des neuen Verfahrens gut gelingen sollte, wäre ein kompletter Umstieg mit ausreichender Zeit für die Vorbereitung zielführender.

Vorschlag: Der Jahrgang, der sich am 01.08.2024 in der Jahrgangsstufe 6 befindet, unterliegt noch den bis dahin gültigen Regelungen (Probeklausur, Erstellung der Förderprognose usw.)

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Der Sprecher der VOB



OStD Niedermöller
Vorsitzender der VOB